



Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten für Hebammen



EUROPÄISCHE UNION



Finanzielle Förderung von Weiterbildung für Hebammen

Die Qualitätsschulungen sind für Freiberuflerinnen und angestellte Hebammen recht teuer. Deshalb haben wir ihnen eine Auswahl an relevanten Fördermöglichkeiten zusammengestellt. Die Förderungen sind immer auf eine berufstätige Person ausgerichtet, d. h. alle Anträge müssen individuell gestellt werden. Beachten sie bitte die langen Antragszeiten und ganz wichtig: der Antrag muss vor dem Beginn der Weiterbildung gestellt worden sein. Es lohnt sich einmal im Internet zu surfen und die lokalen Kontaktadressen herauszusuchen und sich zu informieren, teilweise werden 70% der Lehrgangskosten übernommen. Die Fort -und Weiterbildungen des Hebammenverband Niedersachsen e. V. und Kooperationspartnern sind als förderungswürdig anerkannt.

Nun geht es los mit dem Programm IWiN , weitere Informationen finden Sie bei den Industrie und Handelskammern, zB. Ihk Oldenburg

Telefon: 0441 2220-0

Fax: 0441 2220-111 Zentrale: 0441 2220-0, mail: infocenter@oldenburg.ihk.de

Was ist IWiN?

Mit dem Programm IWiN fördert das Land Niedersachsen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (eine Hebamme ist bereits ein KMU) mit Sitz in Niedersachsen. Durch die Förderung soll der Strukturwandel in den niedersächsischen Unternehmen unterstützt werden. Für die Beratung und Antragstellung stehen Regionale Anlaufstellen für ESF-geförderte Weiterbildung zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die berufliche Weiterbildung von einzelnen Beschäftigten in niedersächsischen Betrieben und von Betriebsinhaberinnen von Kleinunternehmen. Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen, die allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln und sich auf

- die Vermittlung von **beruflichen Fachkenntnissen**
- oder die Vermittlung von **methodischen Kenntnissen**
- oder die Stärkung der **Sozialkompetenz** im Beruf

beziehen und dem **Strukturwandel** und damit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dienen. Die Qualifizierungen sollten 30 Zeitstunden nicht unterschreiten.

Von der Förderung ausgenommen sind :

Maßnahmen, die der ausschließlichen Vermittlung von Grundkenntnissen - vor allem im EDV-Bereich

- dienen sowie
- Produktschulungen,
- der Erwerb von gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundenachweisen,
- Fahrerlaubnissen und ähnlichem.

Auch Bildungsmaßnahmen, die bereits anderweitig gefördert werden, können nicht berücksichtigt werden.



Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten für Hebammen

Wer kann einen Antrag stellen?

Eine Förderung beantragen können Unternehmen mit Betriebsitz in Niedersachsen, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Kleinstunternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission sind. Die Zahl der Beschäftigten ist dabei ein wichtiges Kriterium: KMU sind Unternehmen mit

- weniger als 250 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- einem Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und sind unabhängig und eigenständig.

Über mögliche Ausnahmen, z. B. bei Tochterunternehmen, informiert die Regionale Anlaufstelle. Antragsberechtigt sind auch Inhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und **alle freiberuflich Tätigen**.

Qualifizierungen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird der Antrag gestellt?

Das Unternehmen stellt je einen Antrag für jeden zu fördernden Beschäftigten für die jeweils ausgewählte Weiterbildungsmaßnahme direkt bei der in seiner Region zuständigen Regionalen Anlaufstelle. Die Anlaufstelle berät Sie gerne und erläutert die Modalitäten der Förderung und der Antragstellung. Das Antragsformular erhalten Sie [hier](#).

[http://de.sitestat.com/hk/stade/s?produktmarken.aus_und_weiterbildung.anhaengsel.Antragsformular24158&category=Internet&ns_type=pdf&ns_url=%5bhttp://www.stade.ihk24.de/produktmarken/aus_und_weiterbildung/anhaengsel/Antragsformular24158.pdf]

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Weiterbildung. Gefördert werden können bis zu 90 % der förderfähigen Qualifizierungskosten (Seminarentgelt bis zu 20 € pro Stunde sowie Prüfungsgebühren).

Pro Kalenderjahr können je Betrieb bis zu 3.000,- € aus ESF-Mitteln bewilligt werden. Der Beitrag des Unternehmens besteht aus einem Eigenbeitrag von mindestens 10 % der Weiterbildungskosten und bei einer eventuellen Freistellung (Weiterzahlung des Gehalts für die Beschäftigten während der Zeit der Weiterbildung) aus den Freistellungskosten. Die Freistellung der Mitarbeiter ist nicht zwingend vorgegeben.

Betriebsinhaberinnen können für ihre eigenen Weiterbildungen keine Freistellungskosten geltend machen.

Was sollten Sie beachten?

Der Antrag muss **vor dem verbindlichen Abschluss des Vertrages mit dem Bildungsträger** bei der zuständigen Regionalen Anlaufstelle (RAS) gestellt **und bewilligt** werden! **r sollte deshalb mit einer ausreichenden Vorlaufzeit eingereicht werden.** Bei modularen Weiterbildungen kann der Antrag für die noch nicht begonnenen Module gestellt werden. Der Antrag kann nur bei einer Regionalen Anlaufstelle eingereicht werden.

Wie erfolgt die Zahlung?

Das Unternehmen zahlt die Rechnung für die Bildungsmaßnahme. Der Zuschuss wird **nach Abschluss der Weiterbildung** von der Regionalen Anlaufstelle an das Unternehmen gezahlt. Für die Zahlung des Zuschusses benötigen wir nach Beendigung der Bildungsmaßnahme die

Zusammenstellung der Fördermöglichkeiten für Hebammen

Originalrechnung, eine Kopie der Teilnahmebescheinigung sowie ggf. eine Erklärung über die erfolgte Freistellung und eine Gehaltsabrechnung.

Beispiele für zuständige Regionale Anlaufstellen:

a) für die Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme)

Industrie- und Handelskammer Stade
Regionale Anlaufstelle (RAS) für ESF-geförderte Weiterbildung
Silke Lorenz / Nina Wohlers
Am Schäferstieg 2
21680 Stade
Tel. 04141/524-221 oder 224
Fax 04141/524-111
E-Mail: RAS@stade.ihk.de

b) für die Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Verden

Pro Arbeit kAöR
Sabine Heinsohn
Bahnhofstraße 36
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel. 04791/930-362
E-Mail: info@proarbeit-ohz.de

Die Bildungsprämie

Seit Januar 2010 gibt es bundesweit die Möglichkeit für Erwerbstätige – Selbständige wie auch Angestellte - für geplante berufliche Weiterbildungen einen Zuschuss in Form einer „Bildungsprämie“ zu beantragen. Damit unterstützt der Staat Sie mit einem Zuschuss von 50 % der Kursgebühren, max. 500 €. Dies ermöglicht gerade Personal im Gesundheitswesen in Teilzeit oder mit geringem Einkommen, qualifizierte Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen und so ihre berufliche Zukunft zu sichern. Einzige Bedingung: das zu versteuernde Einkommen (s. Einkommensteuerbescheid) muss unter 25.600 € (bzw. unter 51.200 € bei gemeinsamer Veranlagung) liegen.

Die Bildungsprämie gibt es in der gesamten Bundesrepublik (in dieser Form seit 01.01.10) und sie funktioniert ganz ähnlich wie der Bildungsscheck. Der einzige Unterschied: Die BP ist an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.

Ausführliche Informationen können Sie hier herunterladen: [Bildungsprämie](#)

[http://www.stillen.de/we_stillen/pdf/sonstiges/Bildungspraemie-Informationen.pdf]

oder auf der folgenden Internetseite einsehen: www.bildungspraemie.info/

Der Bildungsscheck

Damit mehr Menschen und Unternehmen das Thema Weiterbildung als Chance für die Zukunft begreifen, bietet das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bildungsscheck ganz konkrete Unterstützung an. Es übernimmt nicht nur bis zu 50 Prozent der finanziellen Kosten Ihrer Weiterbildungsmaßnahme, sondern stellt Ihnen auch kompetente Beraterinnen und Berater zur Seite.

Ausführliche Informationen können Sie hier herunterladen: [Bildungsscheck](#)

[http://www.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/1498/mags_6733_bildungsscheck_de_12_2009_internet.pdf]

oder [hier](#) im Internet einsehen.

[http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/bildungsscheck/index.php]